

**Amtsgericht München**

Az.: 111 C 18060/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 16.10.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt an die Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 600,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
  2. Dem Beklagten wird nachgelassen, den Betrag in monatlichen Raten zu je 200.- EUR, erstmals fällig am 01.11.2012 zu bezahlen.
  3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, hiervon ausgenommen sind die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

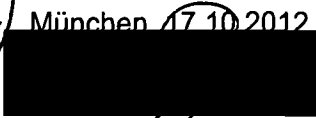


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 17.10.2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

12109334